

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 91 (1997)

Artikel: Kanonisches Recht und reformierte Konfessionalisierung im Kanton Bern im 16. Jahrhundert : die "Sententiae. Ex Decretis Canonis Collectae" des Berner Dekans Johannes Haller
Autor: Will-Armstrong, Johanna
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-130274>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kanonisches Recht und reformierte Konfessionalisierung im Kanton Bern im 16. Jahrhundert

Die «Sententiae. Ex Decretis Canonicis Collectae»
des Berner Dekans Johannes Haller.¹

Johanna Will-Armstrong

1. Eine Sammlung aus dem kanonischen Recht der reformierten Kirche Berns

Der Berner Dekan Johannes Haller d.J. (1523–1575)² veröffentlichte 1572 bei Froschauer in Zürich ein kleines Bändchen, eine Sammlung aus dem Dekret Gratians. In seinem Vorwort schreibt Haller, er habe sich nur widerstrebend und von Freunden gedrängt dazu entschlossen.³ Dies bestätigt auch der Briefwechsel Hallers mit den Zürcher Predikanten, vor allem mit Heinrich Bullinger. Erst als dieser dem Manuskript seine Zustimmung gab, reichte Haller es zum Druck weiter.⁴

¹ Die gekürzte Fassung dieses Beitrages wurde vorgestellt im Rahmen des Tenth International Congress of Medieval Canon Law, Syracuse N.Y., August 1996.

² Eine ausführliche Darstellung zu Leben und Werk bietet: Eduard Bähler, Dekan Johannes Haller und die Berner Kirche seiner Zeit von 1548 bis 1575, Separatabdruck aus dem Berner Taschenbuch auf das Jahr 1523–26. Vgl. ebs.: Otto Erich Strasser, Art. Johannes Haller, in: RGG Bd. 3, 40–41; sowie Art. Johannes Haller in: DBE Bd. 4, 348.

³ «Hunc libellum diu apud me sepultum, tandem amici quidam mei, viri docti et pii, apud me visum, vtilem existemauerunt, si per typos euulgaretur...Usus itaque bonorum et doctorum virorum iudicio et consilio, cum id illis adprobaretur, passus sum illum praelo subijci.» Johannes Haller, SENTENTIAE. EX DECRETIS CANONICIS COLLECTAE; ET IN CERTA CAPITA DIGESTAE: EX QUIBUS nullo negotio discas, quid sentias de plerisque in Ecclesia hodie controversis capitibus, TIGURI EXCUDEBAT CHRISTOPH. FROSCHOV. Anno MDLXXII, 2v. Ich zitiere hier und im Folgenden nach der in der Stadt- und Universitätsbibliothek Bern erhaltenen Ausgabe (Sig.:Bong. I. 103).

⁴ Bähler, Haller, 2. Teil, 13.

So erschienen schliesslich im Herbst 1572 die «Sententiae. Ex Decretis Canonicis Collectae, et in certa Capita Digestae.» Das Buch ist als Kleinoktav gedruckt und umfasst 83 paganierte und 3 nicht gezählte Doppelseiten.⁵

Es ist lateinisch geschrieben und verbindet kommentierende Überschriften Hallers mit gekürzten oder vollständig übernommenen Canones aus dem Dekret Gratians.⁶

Dem Buch hat Haller ein Vorwort vorangestellt, das auf den 5. Mai 1572 datiert ist. Darin gibt der Verfasser Auskunft über die Motive, die ihn zu dieser Auswahl aus dem kanonischen Recht angestoßen haben: Offensichtlich waren es die praktischen Erfordernisse seiner Tätigkeit als erster Dekan der Berner Kirche seit 1552, die Haller dazu veranlassten, sich für den eigenen Gebrauch eine solche Sammlung anzulegen.⁷ Seine Absicht war, damit die Rechtmässigkeit der Berner Reformation und kirchlichen Ordnung vor dem Evangelium und der Überlieferung der alten Kirche zu bezeugen. Haller schreibt:

«Quid enim cupimus aut quaerimus nos aliud, quam hanc ipsam doctrinam, haec ipsa dogmata, ex ipsis hic decretis excerpta, apud omnes valere, ab omnibus exerceri, apud omnes in usu esse? Ita facile tandem ad christianam res redigi possent concordiam.»⁸

Haller datiert im Vorwort seine Beschäftigung mit dem Dekret gegenüber dem Erscheinungsjahr seines Buches um 16 Jahre zurück, also in die Jahre 1555/56. In dieser Zeit war er in zwei Auf-

⁵ Dabei wird Blatt 70 zweimal gezählt.

⁶ In der Berner Kirchengeschichtsschreibung wird das Büchlein gelegentlich erwähnt. Zuerst von Bähler, Haller, 2. Teil, 12f; danach von Kurt Guggisberger, Bernische Kirchengeschichte, Bern 1958, 268. Beide verzichteten allerdings darauf, es vor dem Hintergrund der kirchlichen Entwicklung Berns auszulegen. Eine genauere Untersuchung der Schrift Hallers kann für die Berner Kirche die bekannte Entwicklung erhellen, wie in den protestantischen Kirchtümern das kanonische Rechts und besonders das Dekret Gratians rezipiert wurden. Vgl. Richard H. Helmholz (Hg.), Canon Law in Protestant Lands, Comparative Studies in Continental and Anglo-American Legal History Bd. 11, Berlin 1992.

⁷ Dabei reiht Haller sich ein in die kritische Rezeption des kanonischen Rechtes, die in der Reformation der deutschsprachigen Schweiz eingeleitet wurde von den frühen Reformschriften Zwinglis. Vgl. Fritz Schmidt-Clausing, das Corpus Juris Canonici als reformatorisches Mittel Zwingli, in: ZKG 80 (1969), 4. Folge XVIII, 14–21.

⁸ Haller, Sententiae, 3r.

gabenfeldern in besonderer Weise herausgefordert, sich mit der Geltung und Auslegung des kanonischen Rechtes auseinandersetzen: Zunächst bei der Einführung der Berner Reformation in der Landschaft Saanen, dem von Bern erworbenen nördlichen Teil der Grafschaft Greyerz; zum Zweiten im Zusammenhang mit der endgültigen Abschaffung der Messe und dem von Bern erzwungenen Abzug der katholischen Geistlichen sowie den Streitigkeiten um den Fortbestand der Klöster und Stifter in den gemeinsam mit Freiburg verwalteten Herrschaften Grandson und Echalons-Orbe (Tscherlitz-Orbach).

In der Absicht, die Legitimität der kirchlichen Ordnung Berns in diesen Auseinandersetzungen aus der kanonischen Überlieferung zu begründen und damit zugleich ihre Einführung und Akzeptanz zu erleichtern, ist m.E. der äussere Anstoss für die Beschäftigung Hallers mit dem Dekret Gratians zu erkennen. Darüber hinaus spiegeln sich jedoch in dieser Sammlung zugleich die Wahrnehmung der Defizite der Berner Kirche und die Leitlinien zu ihrer Verbesserung.

In der Forschung ist wiederholt die grosse Nähe herausgearbeitet worden, mit denen die Vertreter von Kirche und reformierter Theologie in Bern in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Berner Obrigkeit in Theorie wie Praxis begegneten. Die Preisgabe einer eigenständigen Ordnung der Kirche sowie des genuin kirchlichen Rechts wird als dessen Folge dargestellt.⁹ Die kirchliche Politik Berns, besonders im Waadtland und in der Landschaft Saanen, wird dabei als Nachweis dafür angeführt, wie von den Berner

⁹ So bilanziert Walther Köhler im Hinblick auf das Berner obere Chorgericht: «Eine Spur von spezifisch kirchlichem Bewusstsein des Ehegerichtes-Sittengerichtes gegen obrigkeitlichen Zwang fehlt. Das Berner Chorgericht weiss sich als Staatsbehörde, eingegliedert in den staatskirchlichen Organismus. Ganz anders als Basel, auch nicht identisch mit Zürich, an dessen Vorbild es sich im übrigen angeschlossen hat. Diese Vorantreibung des Staatsgedankens ist das Originale der Berner Ehegesetzgebung...» Vgl. ders., Züricher Ehegericht und Genfer Konsistorium, I. Das Züricher Ehegericht und seine Auswirkung in der Deutschen Schweiz zur Zeit Zwinglis, Quellen und Abhandlungen zur Schweizerischen Reformationsgeschichte Bd. 10, Leipzig 1932, 353. Zur differenzierten Analyse der Praxis der ländlichen Chorgerichte und der Mitwirkung der Pfarrer vgl.: Heinrich Richard Schmidt, Dorf und Religion, Reformierte Sittenzucht in Berner Landgemeinden der Frühen Neuzeit, Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte Bd. 41, Stuttgart/Jena/New York 1995.

Kirchenvertretern die Prinzipien einer eigenständigen kirchlichen Ordnung zugunsten der obrigkeitlichen Sitten- und Religionspolizei aufgegeben werden.¹⁰

Am Beispiel der Sammlung Hallers, ihrem Aufbau und ihrer Anlage, möchte ich demgegenüber zeigen, wie ein hervorragender Vertreter der Berner Kirche die Probleme beim Aufbau der reformierten Gemeinden und insbesondere bei der Reform der Pfarerschaft lösen wollte – diesseits der obrigkeitlichen Politik in Kirchensachen.

2. Äussere Gestalt und Umfang

Schon im Titel drückt Haller aus, dass es sich bei seiner Schrift vorrangig um ein Exzerpt handelt. 455 Canones sind in die Sammlung aufgenommen. Auf manche greift Haller in verschiedenen Zusammenhängen mehrfach zurück. 181 Canones, also weit mehr als ein Drittel, werden vollständig zitiert. Kürzungen gegenüber der Fassung im Dekret scheinen oft durch die Länge des zitierten Canons angeregt oder durch den sachlichen Zusammenhang geboten. Zum Teil allerdings sind sie offensichtlich auch auf theologische Bedenken Hallers zurückzuführen.¹¹

¹⁰ Als theologischer Vertreter für diese eigene Prägung und Praxis der Berner Kirche gilt seit der frühen Studie von Johannes Heckel der Theologe und Weggefährte Hallers in Augsburg und Bern, Wolfgang Musculus. Vgl. ders., *Cura religionis, Ius in Sacra, Ius circa sacra*, Darmstadt 2. Aufl. 1962 (ursprl. Festschrift U. Stutz, Stuttgart 1938). Auf der Spur, die Heckel aufgenommen hat, ist Helmut Kressner weitergegangen. Er hat bei Musculus die theologische Rechtfertigung des Berner Kirchenpolitik aufzuweisen versucht und ihn damit als Vorläufer des Erastianismus und des anglikanischen Systems des Staatskirchentums ausgelegt. Vgl. ders., *Schweizer Ursprünge des anglikanischen Staatskirchentums*, SVRG 170, Gütersloh 1953. Zur neueren und differenzierten Forschung vgl. nunmehr: Rudolf Dellsperger/Rudolf Freudenberger/Wolfgang Weber (Hg.), *Wolfgang Musculus (1497–1563) und die oberdeutsche Reformation*, Colloquia Augustana Bd. 6, Berlin 1997.

¹¹ Zwei Beispiele möchte ich hier anführen: Bei der Aufnahme von C.1 q.1 c.82 streicht Haller zugunsten der Macht aller Christenmenschen Sünden zu vergeben den Hinweis auf die besondere Kompetenz, die den Priestern hierzu in Canon aus-

Seine Auswahl hat Haller in 35 Kapitel gegliedert.¹² Meistens fügt er zwischen den zitierten Belegstellen Überschriften ein, die Leitgedanken seiner Auslegung zusammenfassen oder einen Kommentar bieten. Diese Zwischenüberschriften sowie die Ordnung des aus dem kanonischen Recht zusammengetragenen Materials zeigen Hallers Auseinandersetzung damit. Es überwiegen jedoch im gesamten Text die Zitate. Dabei bedient sich Haller gelegentlich auch des Grossdruckes, um die Aussagen hervorzuheben, denen er besondere Bedeutung beimisst.¹³ An wenigen Stellen geht Haller über das Dekret Gratians hinaus und zitiert die Glosse zum Dekret.¹⁴ Die Dekretalen Gregors IX. werden nur an einer Stelle genannt.¹⁵

drücklich zugewiesen wird. Vgl. Haller, *Sententiae*, 15r/15 v, sowie zum Text im *Decretum Gratiani*: Emil Friedberg, *Corpus Iuris Canonici*, Graz 2. Nachdruck 1995, Bd.1 386f.

Eine Streichung, die den Sinn des Canons entstellend verkürzt findet sich ebenfalls bei C.11 q.1 c.4; vgl. Haller, *Sententiae*, 9r und Friedberg, Bd. 1, 627: Der Hinweis auf die Vollmacht der Sancta Sedes in kirchlichen Urteilen die Richter zu bestimmen entfällt bei Haller vollkommen; seine verkürzte Wiedergabe erweckt nun den Eindruck, als wäre die Wahl des zuständigen Richters dem Beklagten freigestellt.

¹² Eine Übersicht über die Kapitel, in die Haller seine Sammlung gliedert, findet sich als Anhang unter 6. in diesem Beitrag.

¹³ So findet sich beim Zitat von D.19 c.7 (Friedberg, Bd.1, 62) der Textteil grossgedruckt, dass keine Bestimmungen in der Kirche gelten sollen, die dem Evangelium entgegenstehen. Vgl. Haller, *Sententiae*, 12r.

Bei D.8 c.5 (Friedberg, Bd.1, 14) ist im Text hervorgehoben, dass die Gewohnheit, die der Wahrheit entgegensteht, abgeschafft werden muss. Haller, *Sententiae*, 12 v. Dass die Bischöfe sich als Priester zu geben haben, und nicht wie Herren benehmen sollen, hebt Haller bei D.95 c.7 hervor; Friedberg, Bd.1, 334 und Haller, *Sententiae*, 36r.

¹⁴ Besonders wichtig erscheint mir dabei der Hinweis auf die Glosse zu De cons. D.2 c.48 zu sein: Hier findet Haller das zwinglianisch-reformierte Verständnis der Einsetzungsworte beim Abendmahl wieder. Vgl. Haller, *Sententiae*, 22v. Daneben verweist Haller noch an vier weiteren Stellen auf die Glosse zum Dekret.

¹⁵ Haller, *Sententiae*, 73v: X.3.36.9; vgl. Friedberg, Bd.2, 607. Es handelt sich bei dem Zitat um das Verbot des 4. Laterankonzils von 1215 neue religiöse Orden zu errichten. Im Anhang seiner Schrift bietet Haller einen Überblick über den Aufbau des ganzen *Corpus Iuris Canonici*. Es kann also davon ausgegangen werden, dass er mit dessen Gestalt vertraut war.

3. Aufbau, Gliederung und Schwerpunkte

Die Sammlung nimmt ihren Anfang mit den Rechtsquellen und den Grundlagen der kirchlichen Ordnung. Dabei mag an dem Buch eines reformierten Verfassers auf den ersten Blick überraschen, dass dem zweiten Kapitel über die Heilige Schrift ein anderes über die Lehre vorausgeht.

Durch diese Eröffnung spricht Haller die an, die lehren und unterweisen sollen. Dabei wird der Inhalt der Lehre strikt eingegrenzt auf die Überlieferung aus der Zeit der Apostel, wie sie in der Schrift enthalten ist.¹⁶

Damit wird die reformatorische Auslegung zum Verhältnis von *norma normans* und *norma normata* zur engen Pforte, durch die die *Canones* des Dekrets geführt bzw. an der sie zurückgewiesen werden. Zugleich fokussiert Haller mit dieser Einleitung von Anfang an auf die, denen die Lehre aufgegeben ist und die im Zentrum seine Interesses stehen: die Predikanten und Pfarrer.

Mit Kapitel 9 beginnt als zweiter Themenzusammenhang die Darlegung und Sammlung des Rechts der Sakramente und der liturgischen Vollzüge.

Stand der erste grössere Abschnitt über den Grund und die Quellen des kirchlichen Rechtes unter dem Leitgedanken der «*Sola Scriptura*», so hebt Haller nun in seiner Kommentierung und durch die getroffene Auswahl auf das «*Sola Fidei*» ab und bemüht sich darum, dieses reformatorische Prinzip in den alten *Canones* wiederzuentdecken. Vorrangig greift er dabei, wie schon Zwingli, auf die Augustinus und Hieronymus zugeschriebenen *Canones* zurück.

Kapitel 16 leitet den dritten grossen Abschnitt ein. Dieses und das folgende Kapitel 17 behandeln das Recht der kirchlichen Güter. Insbesondere geht es dabei um das Recht der weltlichen Obrigkeit, diese Güter ihrer eigentlichen Bestimmung gemäss zu verwalten. Hier wird das kanonische Recht als nachfolgende Begründung herangezogen für die Politik der Berner Obrigkeit, die Verwaltung der kirchlichen Güter an sich zu ziehen.¹⁷

¹⁶ Haller, *Sententiae*, 5v. Es stellt eine besondere Pointe dar, dass Haller seine Sammlung mit einem Canon (vermeintlich) päpstlicher Herkunft eröffnet: C.24 q.1 c.15 (Friedberg, Bd.1, 970). Als Verfasser dieses pseudoisidorischen Canon wird im Dekret Papst Marcellus genannt.

¹⁷ Vgl. Guggisberger, *Kirchengeschichte*, 132.

Ausführlich behandelt Haller die Eidesfrage: Im Kapitel 18, de Iure iurando et votis, unter dem 11 Canones und drei Leitsätze zu stehen kommen.

Die heftigen Auseinandersetzungen mit der starken Täuferbewegung in Bern um die Eidesleistung mögen ein Grund sein, sich hierfür des kanonischen Rechts zu vergewissern. Zudem kamen den konfessionellen Eiden auf die vollzogene Reformation und das Bekenntnis, den Berner Synodus von 1532, in Bern grosse Bedeutung zu.¹⁸ Mir scheint die Sammlung Hallers als Reflex und Spiegel der Kontroversen, die damit verbunden waren.

Mit Kapitel 20 setzt dann der vierte und grösste thematische Abschnitt ein, in dem sich Haller der Ordnung der Kirche, vor allem den Aufgaben und dem Dienst der Amtsträger zuwendet.

Hier liegt eindeutig der Schwerpunkt der Sammlung. Insgesamt bietet Haller mehr als 200 Canones auf, dh. knapp die Hälfte des von ihm gesammelten Materials, um daraus in acht Kapiteln seine Leitgedanken für die Qualifikation, die Amts- und Lebensführung der Pfarrer zu entwickeln.

Zunächst erscheinen dabei die Canones, die in polemisch-konfessioneller Absicht gegen den katholischen Klerus und die hierarchische Ordnung der römischen Kirche anzuführen sind: So führt Haller Belege aus dem Dekret an dafür, dass alle Apostel mit derselben Ehre und Gewalt ausgestattet waren und es deshalb keinen Primat des Nachfolgers Petri geben kann.¹⁹ Im Blick auf die Bischöfe argumentiert Haller ebenfalls gegen die Jurisdiktionshierarchie mit dem Hinweis darauf, dass es in der Alten Kirche nur die Weihestufen des Diakonats und Presbyterats gegeben habe. Überhaupt, wer auf Erden einen Primat fordert, der verursacht nur eine Konfusion in der Kirche und kann nicht als Diener Christi

¹⁸ So liess der Rat im Februar 1528 die gesamte Burgerschaft das nach der Berner Disputation ergangene Reformationsmandat beschwören. 1549, nach dem Ausscheiden der lutherischen Opposition aus Rat und Kirche, wurde dieser Eid erneuert. André Holenstein hat die Bedeutung der konfessionellen Eide in Bern im Hinblick auf ihr Zusammenwirken mit der obrigkeitlichen Polizei untersucht. Vgl. ders., Seelenheil und Untertanenpflicht. Zur gesellschaftlichen Funktion und theoretischen Begründung des Eides in der ständischen Verfassung, in: Peter Blickle (Hg.), Der Fluch und der Eid. Die metaphysische Begründung gesellschaftlichen Zusammenlebens und politischer Ordnung in der ständischen Gesellschaft, ZfhF Beiheft 15, Berlin 1993, 11–63.

¹⁹ Haller, Sententiae, 33v: C.24 q.1 c.18 (Friedberg, Bd.1, 971f.)

anerkannt werden.²⁰ Im Text des Canons, der ein Zitat aus Hieronymus bietet, findet sich allerdings nur die Aussage, dass die Diener der Kirche nicht danach streben sollen die Ersten zu sein, sondern vielmehr allen zu dienen.

Eine zweite, polemisch-konfessionelle Argumentation Hallers zielt auf die sittlichen und qualifikatorischen Voraussetzungen, die für die Amtsträger gefordert sind. So sollen nur die zu Bischöfen und Kirchenvorstehern gewählt werden, die sich durch ein religiöses Leben dafür qualifizieren.²¹

In grösserem Umfang nimmt Haller jedoch die Canones in seine Sammlung auf, in denen die disziplinarischen Ziele für die Amts- und Lebensführung der Pfarrer und Predikanten der Berner Kirche formuliert werden und die so geeignet erscheinen, die Besserung dieses Berufsstandes voranzutreiben. Aus der Fülle des Materials stelle ich einige Beispiele vor: In Kapitel 21 bietet Haller einen breiten Überblick über die qualifikatorischen Voraussetzungen, die Geistliche zu erfüllen haben, für deren Erhalt und Fortentwicklung sie sorgen sollen. Die Notwendigkeit der Bildung für das geistliche Amt wird gleich mit drei Canones, deren päpstliche Provenienz Haller markiert, hervorgehoben.²²

Für die moralisch-geistlichen Voraussetzungen des Amtes zitiert er ebenfalls mehrere Canones päpstlicher Provenienz.²³ Dass nur in der kirchlichen Disziplin bewährte und wahrhaftige Männer zum Amt befördert werden sollen, darin weiss sich Haller bestätigt durch das kanonische Recht.

Mit Blick auf die Führung des Amtes setzt Haller den ersten Schwerpunkt bei der Predigt. Alle Mühe und Arbeit der Diener Christi sollen sich auf sie ausrichten.²⁴

Zur Aufsicht über die Amtsträger und ihre Dienstführung erinnert Haller an die Pflicht der Kirchenvorsteher, die Kirchen zu visitieren.²⁵

²⁰ Haller, *Sententiae*, 33r: D.40 c.12 (Friedberg, Bd.1, 148).

²¹ Haller, *Sententiae*, 34r: D.60 c.4 (Friedberg, Bd.1, 227).

²² Haller, *Sententiae*, 39v: D.36, c.1–3 (Friedberg, Bd.1, 133–135). Davor (38r) steht der Hinweis auf D. 55 «in genere» (ebd. 215–219).

²³ Haller, *Sententiae*, 38r/38v: D.59 c.1,3,4 (Friedberg, Bd.1, 225–226).

²⁴ Haller, *Sententiae*, 49v: D.38 c.1 (Friedberg, Bd. 1, 141) und D.43, c.1 u.5 (ebd., 153–156).

²⁵ Haller, *Sententiae*, 50v: C.10 q.1 c.10 (Friedberg, Bd.1, 615).

Besonders wichtig und ausdrücklich erwähnt wird dabei, dass die Bilderverehrung verhindert und vermieden wird.²⁶

Die Forderung danach, dass Amt und Leben einander entsprechen sollen, eröffnet das Kapitel 24. Dafür beruft sich Haller zuerst auf einen Canon, der Hieronymus zugeschrieben wird und durch den sich bestätigt, dass die Berufung sich in den Werken zu zeigen hat.²⁷ Die Lebensführung des Amtsträgers wird somit Teil seiner geistlichen Qualifikation.

Damit einher geht die Einschärfung verschiedener Verbote für die Kirchendiener. Sie dürfen sich nicht mit weltlichen Geschäften befassen²⁸, dürfen keinen Wucher treiben²⁹, sollen nicht faul und müssig sein³⁰ und keinen Kriegsdienst ausüben³¹. Eine Fülle weiterer Bestimmungen aus dem kanonischen Recht führt Haller an gegen die anderen Unternehmungen, die den Amtsträgern verboten sind, und die er als Missstände ansieht, wie die Trunksucht, die Streitlust oder das Spielen.

Viele Bestimmungen, die Haller zitiert, gehen auf Synoden und Konzilien der Alten Kirche zurück. Der Anschluss an die altkirchliche Klerikerdisziplin ist ein zentrales Anliegen Hallers im Blick auf die Lebensführung seiner Amtsbrüder.

Im fünften Abschnitt wendet sich Haller dem Eherecht zu. Er behandelt die Zulassung von Scheidung und Wiederheirat, sowie die Notwendigkeit des elterlichen Konsenses zur Gültigkeit der Ehe (Kapitel 27). Zwar werden hier 23 Canones aufgeführt, trotzdem geraten die Ausführungen sehr knapp, weil Haller viel gekürzt hat. Für die Klärung eherechtlicher Fragen hat das kanonische Recht in der Wahrnehmung Hallers keine Bedeutung mehr, die über die grundsätzliche Bestätigung der mit der Berner Ehegerichtsordnung von 1529 festgelegten Ordnung hinausreicht.³²

²⁶ Haller, *Sententiae*, 50v: C.10 q.1 c.12 (Friedberg, Bd.1, 615).

²⁷ Haller, *Sententiae*, 50v: C.22 q.5 c.20 (Friedberg, Bd.1, 888).

²⁸ Haller, *Sententiae*, 51v/52r: D.88 c.9 (Friedberg, Bd. 1, 308); D.46 c.9 (ebd. 169); D.47 c.1,2,5,6 (ebd. 169–171).

²⁹ Haller, *Sententiae*, 51r: C.14 q.4 c.2 u.3. (Friedberg, Bd.1, 736).

³⁰ Haller, *Sententiae*, 52r/52v: D.91 c.4 (Friedberg, Bd. 1, 316f).

³¹ Haller, *Sententiae*, 52v/53r: D.50 c.5 (Friedberg, Bd.1, 179); C.23 q.8 c. 4 u.6 (ebd. 954).

³² Bei der cursorischen Durchsicht der Protokollbände des oberen Chorgerichts für die Amtszeit Hallers habe ich in der Entscheidungspraxis des Gerichts keinen Bezug auf das kanonische Eherecht gefunden.

Überraschend erscheint dagegen die umfangreiche Behandlung des Themas Mönchtum und klösterliches Leben im Kapitel 29. 30 Canones werden hierzu angeführt. Haller argumentiert nicht zugunsten der Schliessung der Klöster und der Preissgabe monastischen Lebens. Aber er gibt die strengen Bestimmungen der Klosterreform wieder, um so einen Massstab zu gewinnen, unter welchen Bedingungen die reformierte Obrigkeit dem Fortbestand der Klöster zustimmen könne.

Hinter solchen Bemühungen stehen wohl die konkreten Auseinandersetzungen mit Freiburg um die Klöster in den «gemeinen Herrschaften». Sie lebten in den 50er Jahren des 16. Jhs. mit neuer Heftigkeit auf, so besonders mit den geistlichen Herrn von Orbach.

In den Schlusskapiteln seiner Sammlung trägt Haller schliesslich zu verschiedenen kirchlichen Amtshandlungen und Gewohnheiten Bestimmungen aus dem Dekret bei: Zum Fasten und zur Beichte, zu den Feiertagen, zu den Opfergaben, zu Pilgerfahrten und heiligen Orten, schliesslich zur Feier des Begräbnisses.

4. Die eigenständige Rezeption kanonischer Quellen durch Johannes Haller

Unter den Quellen, die Haller bevorzugt aus dem Dekret aufnimmt, nehmen die Kirchenväter die erste Stelle ein, vor anderen Augustinus und Hieronymus. Danach folgen in der Häufigkeitszählung die konziliaren und synodalen Quellen, unter denen die altkirchlichen die Majorität haben. Freilich schliesst Haller keine Quellengattung aus. Quellenangaben finden sich bei mehr als der Hälfte der zitierten Canones, allerdings konnte ich kein Prinzip ausmachen, wann und warum Haller bestimmte Quellen benennt, andere dagegen nicht.

Haller zitiert das Dekret Gratians nahezu durchgängig affirmativ, d.h. als Beleg für die von ihm vorgegebenen Leitsätze. Sofern diese Art der Beweisführung ihm schwierig wird und nicht vereinbar mit seiner theologischen Einsicht, führt er zum Teil drastische Kürzungen durch, die den Sinn vollkommen entstellen können.

Es legt sich mit Blick auf die von Haller getroffene Auswahl wie auch den Aufbau seiner Schrift nahe, nach Vorlagen zu fragen, die er benutzt haben könnte. Zwar befindet sich in der Berner Universitätsbibliothek ein von Titel her vergleichbares Exzerpt eines Pariser Canonisten, datiert auf das Jahr 1557.³³ Allerdings ist das darin zusammengefasste Material aus dem Dekret bei weitem nicht so umfangreich wie in der Sammlung Hallers. Auch im Hinblick auf das Zentrum der Schrift, die Kapitel über die kirchliche Ordnung und die Aufgaben der Geistlichen, lässt sich keine Übereinstimmung ausmachen, die eine Benutzung des Pariser Buches durch Haller wahrscheinlich machen könnte.

Näher liegt dagegen der Bezug zu der Auswahl aus dem kanonischen Recht, die Lazarus Spengler in Vorbereitung auf den Augsburger Reichstag erstellt hatte.³⁴ Auch bei Spengler bilden das Recht und die Ordnung des kirchlichen Amtes den Schwerpunkt. Aber Haller bemüht sich nicht um eine Übersetzung der Bestimmungen aus dem Dekret. Ebenso unterscheiden sich beide Schriften in Umfang und Anlage erheblich, so dass ein direkter Rückgriff Hallers auf die Schrift des Lutheraners Spengler unwahrscheinlich ist.³⁵

Es liegt deshalb nahe, in Hallers Auswahl das anzuerkennen, was er selbst dafür im Vorwort in Anspruch nimmt: Sie ist die Frucht eigener kontinuierlicher und intensiver Arbeit am Dekret. Das turnusmässige Ausscheiden aus dem Chorgericht von April 1556 an, sowie die Entlastung durch zusätzliche Helfer im Predigt-dienst könnten Haller im Jahr 1556 dazu Gelegenheit verschafft haben.³⁶

³³ Johannes Quintus, *Apostoli//describentis Episcoporum// PRESBYTERORUM, ET DIACONORUM MORES*[...]ex viginta quinque Gratiani Di=//stinctiones excerpta[...]Parisiis//Apud Andream Wechelum, 1557 (Sign. Bern: Bong.I.378).

³⁴ Lazarus Spengler, *Eyn Kurtzer ausszug/auss dem Bepstlichen rechten der Dekret und Decretalen* [...], 1527. Vgl. Wilhelm Maurer, *Reste des Kanonischen Rechtes im Frühprotestantismus*, in: Ders., *Die Kirche und ihr Recht, Jus Ecclesiasticum* 23, Tübingen 1976, 144–207, bes. 187ff; Anneliese Sprengler-Ruppenthal, *Das kanonische Recht in Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts*, in: Helmholz, *Canon Law*, 49–121, bes. 120f.

³⁵ Zudem habe ich keine zeitgenössische Copie der Schrift Spenglers für Bern nachweisen können. Allerdings soll damit nicht ausgeschlossen werden, dass Haller während seiner Studienzeit oder während seiner Dienstjahre in Augsburg diese Schrift in die Hände fiel.

³⁶ Eine glossierte Ausgabe des Dekretes ist in Bern als Handschrift erhalten; die erhaltenen Druckausgaben stammen aus der Zeit nach Hallers Studien.

5. *Geschichte, Hintergründe und kirchliche Ziele der Sammlung aus dem kanonischen Recht*

Abschliessend möchte ich noch einmal die Frage nach den Anstössen aufgreifen, die Haller in diese intensive Beschäftigung mit dem Dekret Gratians geführt haben.

Den ersten Anstoss erkenne ich in Hallers Predigtstätigkeit bei der Gewinnung des katholischen Saanen für den evangelischen Glauben:

Bern hatte die Landvogtei Saanen im November 1555 aus den Gemeinden geschaffen, die aus dem Konkurs des Grafen von Greyerz erworben worden waren. Erster Landvogt wurde Rudolf von Graffenried, dem Haller 16 Jahre später seine im Druck erscheinende Auswahl aus dem Dekret Gratians widmete. Haller hat diesen Vorgängen grosse Aufmerksamkeit zugewandt, wie die ausführliche Notiz in seinem Jahrbuch zeigt:

«Als dann im vergangenen Jahr 1554 hievor die Grafschaft Gryerz von den Eydgenossen des Grafen gemeinen gelten zubekennt worden, haben Mngh. und die von Freyburg diesselbe also getheilet, dass, was ob der Brocken, Mngh. gehöre, was darunter, denen von freyburg, haben auch alle Gelten und Einkommen gegen einander abgezogen, und gewürdiget, und kostetet Mngh. ihr Theil, wie hernach folgen wird, und ist hierauf der venner, Hans Rudolf von Grafenried den 24ten Nov. diess Jahrs [1555, Vf.] zu einem landvogt gen Saanen, Oesch und Rötschmund verordnet, und erwählt worden, dieweil er desselben begehrt, denn es sonst nicht gebräuchlich, dass ein venner aus der Stadt Bern, auf ein Amt gegeben wurde, hierauf auch in dem gedachten land, die mess und Bilder abgethan, und die evangelische Lehr, durch Johannes Haller, (als von Mngh. dazu verordnet,) aufgerichtet worden.»³⁷

Haller verschweigt in seinem kursorischen Bericht die grossen Schwierigkeiten, mit denen sich die Berner Obrigkeit bei ihrer Übernahme Saanens konfrontiert sah, vor allem auf kirchlichem Gebiet.³⁸ Denn wegen der Einführung der Berner Reformation

³⁷ Chronik aus den hinterlassenen Handschriften des Joh. Haller und Abraham Müs-
lin von 1550 bis 1580, Zofingen bey D.Sauermeister (Hg. von C.B. Hundeshagen
o.J.), 26f.

³⁸ Vgl. Guggisberger, Kirchengeschichte, 189f; Josef Guntern, Die Protestantisie-
rung der Landschaft Saanen 1555/56, Freiburg 1961.

kam es bereits zum Jahresende 1555 zu Unruhen in der neuen Landvogtei, die sich im Laufe des folgenden Jahres zu einem Aufstand gegen die Berner Obrigkeit entwickelten. Besonders die Räumung der Kirchen und der erzwungene Abzug der katholischen Geistlichen erregten die Bevölkerung.

Der Berner Rat bestellte in dieser Situation den ersten Vorsteher seiner Kirche, Johannes Haller, als Predikanten für dieses Gebiet. Er zeigt damit, welche Bedeutung der Rat der konfessionellen Frage in Saanen beilegte und welches Ausmass von konfessionellen Problemen er zugleich erwartete.

In einem Brief an Bullinger legt Haller die grossen Schwierigkeiten dar, die mit seiner Tätigkeit in Saanen verbunden waren und die seiner Meinung nach selbst die Probleme der Augsburger Zeit (1546–47) übersteigen. In Augsburg fühlte sich Haller allen erdenklichen Widerständen ausgesetzt wegen der evangelischen Predigt. Nun schreibt er mit Blick auf Saanen:

«Metuo ne mihi haec sarcina subeunda sit, omnes enim iam ante uident in me consentire. Grave hoc erit nimis et Augustana uocatione difficilium. Si tamen Domino ita uisum fuerit, praestabo quae potero, Dominus dabit successum.»³⁹

Haller hat in Saanen letztendlich nur kurz gewirkt, vom 3. bis 30. Januar 1556. Allerdings hat er von Bern her weiterhin regen Anteil an der kirchlichen Entwicklung dort genommen.

Die Beschäftigung mit dem Dekret Gratians fällt genau in die Zeit nach der Saaner Predigtstätigkeit und ist sicher durch die Auseinandersetzungen mit den katholischen Gemeinden und Geistlichen geprägt.

Ein zweiter äusserer Anstoss tritt ergänzend hinzu: Die Auseinandersetzungen mit dem katholischen Freiburg in der kirchlichen Verwaltung der teilweise gemischtkonfessionellen «gemeinen Herrschaften» Grandson und Echallens-Orbe.

Die Protokolle über die jährlich von beiden Städten in Murten gehaltenen Zusammenkünfte, bei denen die Streitfragen der gemeinsamen Verwaltung entschieden und die jährlichen Erträge aufgeteilt wurden, zeigen an, wie in den 50er Jahren des 16. Jahrhunderts die Auseinandersetzungen um die kirchlichen Belange

³⁹ Zitat aus dem Brief an Bullinger vom 14. Dezember 1555 (Staatsarchiv Zürich EII 359, 2946) nach: Guntern, Protestantisierung, 83.

verliefen.⁴⁰ Insbesondere waren die Stiftungen und Klöster umstritten: Sollen sie fortbestehen oder aufgehoben werden? Wie soll mit ihrem Vermögen verfahren werden?

Dazu kommen die Kontroversen um die Alimentation, das Haushalten und die Lebensführung der Kleriker beider Konfessionen.

Die Sammlung Hallers ist dazu geeignet, in diesen Auseinandersetzungen, die den Berner Rat immer wieder beschäftigten, die Legitimität der kirchlichen Ordnung Berns und damit ihre Durchführung in den «gemeinen Herrschaften» aus der kanonischen Überlieferung heraus nachdrücklich zu empfehlen.

Diese beiden Anlässe, die Haller m.E. zur Beschäftigung mit dem kanonischen Recht angeregt haben, waren durch die äusseren Auseinandersetzungen, in die seine Kirche gestellt wurde, bestimmt. Demgemäss ist der erste Zweck seiner Sammlung in ihrem polemisch-apologetischen Gebrauch zu sehen.

Allerdings ist mit dieser Zielsetzung noch nicht die Fülle des aufgenommenen Materials zu erklären und der besondere Schwerpunkt der Sammlung bei den Aufgaben und der Disziplin der kirchlichen Amtsträger, ihrer Ausbildung, ihrer Lebens- und Haushaltsführung. Hieran zeigt Haller ein besonderes Interesse, das zu weiteren Rückschlüssen anhält. Neben der Erschliessung des Dekretes für konfessionelle Streitfragen sammelte Haller die Canones, die für die Entwicklung der eigenen Kirche, in besonderer ihrer Pfarrerschaft von Belang erschienen. Als Dekan und Richter aus den Predikanten am oberen Chorgericht in Bern war Haller mit diesen Problemen jahrzehntelang befasst.

Dem Berner Chorgericht war neben den eherechtlichen Entscheidungen auch die Religions- und Sittenpolizei aufgetragen. Die Durchsicht einzelner Protokollbücher aus den Jahren 1550 bis 1575, in denen Haller am Gericht tätig war, zeigen: Es bleibt insgesamt bei dem grossen Übergewicht der eherechtlichen Fälle, während die Anklagen wegen Religions- und Sittenpolizei immer auf einzelne Fälle beschränkt bleiben. Allerdings erscheinen in diesen Fällen zunehmend Predikanten oder kirchliche Helfer vor

⁴⁰ Die Akten für die genannten Jahre sind im Staatsarchiv Bern erhalten: A V 270 Freiburg-Murten-Abschiede, Bd A. Vgl. hierzu auch Guggisberger, Kirchengeschichte, 194f.

Chorgericht. Die vorgetragenen Klagen betreffen z.B. den Ausfall von Predigt und Kinderlehre sowie die Lebens- und Haushaltsführung. Immer wieder werden auch Klagen geführt wegen der Trink- und Spielsucht der Predikanten, ihrer handgreiflichen Streitlust, an der auch die Pfarrfrauen erheblichen Anteil zu haben scheinen.⁴¹

Oft ist den Protokollen nicht zu entnehmen, wie die Klage vor Chorgericht gelangt ist. Wenn jedoch Beschwerdeführer genannt werden, so sind dies neben den Amtsbrüder aus der Nachbarschaft oder den Vögten und Amtsmännern, die als Vertreter der Obrigkeit von Amts wegen handeln mussten, die «Herrn Richter von den Predikanten». Offensichtlich wurde für sie die präzise Beobachtung der kirchlichen Amtsträger und die Anzeige von Vergehen beim oberen Chorgericht zu einer wichtigen Aufgabe.⁴²

In diesen Zusammenhang der kirchlichen Entwicklung Berns ist auch die Veröffentlichung von Hallers Auswahl aus dem Dekret Gratians einzuordnen. Die von ihm zusammengetragenen Canones erinnern an die Bestimmungen des kanonischen Rechts über die Lebens- und Dienstführung der Kleriker und schärfen so diese Pflichten und Aufgaben für die Aufsicht über die Berner Kirche ein.

⁴¹ Vgl. zur Kritik an der Lebens- und Dienstführung der Berner Kirchendiener in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts: Guggisberger, Kirchengeschichte, 261ff.

⁴² Besonders fällt das Chorgerichtsprotokoll aus dem Jahr 1572 auf: Ab März, also von dem Zeitpunkt an, mit dem Haller begann sein Exzerpt für den Druck vorzubereiten, steigt die Zahl der Fälle, in die Geistliche verwickelt sind und die u.a. vor den Chorrichtern Haller und Fedinger verhandelt werden, sprunghaft an. Bis zum September 1572 ist das Chorgericht nun wöchentlich mit Klagen gegen Pfarrer und Predikanten befasst. Insgesamt habe ich im ersten Halbjahr 24 Fälle gezählt. Nachdem Haller Anfang Oktober 1572 turnusmässig zum Michaelistag ausscheidet, bricht diese Tendenz ab. Es legt sich die Vermutung nahe, dass sein erneutes Studium zum kanonischen Klerikerrecht die Aufmerksamkeit des Chorgerichtes beeinflusst hat. Vgl. Staatsarchiv Bern BIII 487, 35-164.

6. *Verzeichnis der Kapitel, entsprechend zum Inhaltsverzeichnis
von J. Haller, Sententiae, S. 4v–5r*

- (1) De Doctrina
- (2) De Sacra Scriptura
- (3) De Patribus eorumque scriptis
- (4) De Conciliis
- (5) De Synodis bis in anno celebrandis
- (6) De Constitutionibus humanis
- (7) De Consuetudinibus
- (8) De Abusibus tollendis
- (9) De Gratia, Remissione peccatorum, et sola fide iustificante
- (10) De Sacramentis
- (11) De Baptismo
- (12) De Coena Domini
- (13) De Excommunicatione
- (14) De Ritibus Ecclesiasticis sive Adiaphoris
- (15) De Cantu Ecclesiastico
- (16) De Bonis Ecclesiasticis
- (17) De Magistratu
- (18) De Iureiurando et Votis
- (19) De Haereticis
- (20) De Primatu in ecclesia et de Papa
- (21) De Electionibus et ordinationibus
- (22) De Simonia
- (23) De officio et studiis Sacerdotum et Episcoporum
- (24) De vita et conversatione Clericorum
- (25) Contra Luxum sacerdotum
- (26) De fornicatione Sacerdotum
- (27) De Coniugio, Secundis nuptiis et Divortio
- (28) De Coniugio Sacerdotum
- (29) De Monachis, Monialibus et Claustis
- (30) De Ieiunio
- (31) De Confessione auriculari
- (32) De Feriis, et Die Dominico
- (33) De Eleemosynis et oblationibus et iniuste acquisitis
- (34) De Peregrinationibus religionis ergo et locis Sacris
- (35) De Sepultura, Purgatorio et Defunctorum exequiis.